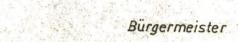


Die Stadt SCHONGAU am Lech erläßt gem. §§ 2, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I - S. 429), ferner gem. Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) sowie gem. Art. 23 GO vom 21. 1. 1952 (BayBS I S. 461) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

FESETZUNGEN

1. Das Bauland wird i. S. d. § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 2. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen (einschließlich der Flächen für Garagen) sonst Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
 3. Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, wird Grenzabstand festgesetzt.
 4. Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 5. Straßenbegrenzungslinie
 6. Überbaubare Grundstücksflächen
 7. Baulinie
 8. Baugrenze
 9. Einrichtung
 10. Maß der baulichen Nutzung
 11. zwingend Erdgeschoss mit Flachdach
 12. zwingend Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit Satteldach, höchstens 17-23° Neigung
 13. Bauweise. Im allgemeinen gilt offene Bauweise. Falls überbaubare Flächen mit -g- gekennzeichnet sind, wird hierfür geschlossene Bauweise festgesetzt (zwingend).
 14. Verkehrsflächen
 15. Öffentliche Verkehrsflächen
 16. Breite der Straßen und Wege in Metern
 17. Sichtdreiecke. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Einfriedungen, das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, die mehr als 0,70 m über Straßenoberkante hinausragen, unzulässig.
 18. Einfriedungen sind als lebende Hecken in Höhe von 1,00 m auszuführen.
 19. Stellplätze und Garagen
 20. Flächen für Reihengaragen
 21. Flächen für Stellplätze
 22. TR Trafostation
 23. Grünflächen
 24. K Kinderspielflächen
 25. M Plätze für Mülltonnen
- HINWEISE**
1. 624/5 Flurstücknummern
 2. vorhandene Grundstücksgrenzen
 3. aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 4. Vorschlag für die Grundstücksteilung
 5. +6,5+ Maßzahl in Metern
 6. Vorhandene Wohngebäude
 7. vorhandene Nebengebäude
 8. geplante Bepflanzung
 9. Höhenschichtlinien

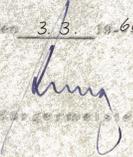
STADT SCHONGAU  den 15. Dez. 1964
 (Siegel)  Bürgermeister

Verfahrenshinweise

- 1.) Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 18. Mai 1965 durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom 28. Mai 1965 bis 30. Juni 1965 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
3. Die Stadt Schongau hat diesen Bebauungsplan (Zeichnung und Text) gemäß § 10 BBauG am 6. Juli 1965 als Satzung beschlossen.

Stadt Schongau  den 7. Juli 1965
 (Siegel)  Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan
 Das Landratsamt
 mit Entscheidung vom 24. 2. 66 Nr. T 2e-1087-15500 K 16 genehmigt.

Stadt Schongau  den 3. 8. 1966
 (Siegel)  Bürgermeister

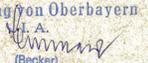
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden am 30. 7. 66 ortsüblich bekanntgemacht.
 Bekanntmachung Der genehmigte Bebauungsplan hat seine Begründung in der Stadtverwaltung vom 1. 8. bis 31. 8. 1966 öffentlich ausgelegt.
 Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 rechtsverbindlich.

Stadt Schongau  den 1. 9. 1966
 (Siegel)  Bürgermeister
 610-5+8

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1
 der Stadt SCHONGAU für das Gebiet an der BLUMEN - Straße,
 Flur-Nummern 776, 776/2, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783

Auftraggeber: E. GERHARD SCHUSTER - Bauplanung
 für Industrie und Wohnungsbau
 8 München 19, Lachnerstraße 2, Tel. 5166821

Architekt: JOSEF SCHUHMANN
 Architekt BDA
 8 München 19, Leonrodstraße 55/VI
 Tel. 527835, 527837

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aushebung
 genehmigt mit RE vom 22. Feb. 1966
 Nr. T 2e-1087-15500 K 16
 Regierung von Oberbayern
 v. A. 
 (Becker)